

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7327**

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschuss,
sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Im Folgenden nimmt der Allgemeine Studierendenausschuss der Christian-Albrechts-Universität Stellung zum *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung* (Drucksache 20/4703).

Zunächst möchten wir zum wiederholten Male betonen, dass wir die Einführung des Verwaltungskostenbeitrags weiterhin entschieden ablehnen und dessen schnellstmögliche Abschaffung fordern. Dieser stellt für Studierende eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung dar und ist auch unserer Sicht weder sozialpolitisch zu rechtfertigen noch bildungspolitisch sinnvoll.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ausgaben aller Hochschulen (§ 3 Absatz 5)

Die Ergänzung, wonach Hochschulen sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegenwirken sollen, ist ein wichtiger Schritt. Allerdings halten wir eine rein reaktive Verpflichtung für unzureichend. Wir fordern die gesetzliche Verankerung verpflichtender Präventionskonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, vergleichbar mit bestehenden Strukturen im Schulbereich. Hochschulen müssen sichere Räume sein, die nicht nur auf Vorfälle reagieren, sondern diese aktiv verhindern.

Doktorandinnen und Doktoranden (§ 13 Absatz 1)

In der Mitgliedergruppe der Studierenden (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) wird im Gesetzentwurf vom 18.08.2026 erstmals – ohne Entsprechung in der Synopse vom 08.04.2026 – das Wort „eingeschriebenen“ vor „Doktorandinnen und Doktoranden“ eingefügt. Damit würden künftig nur noch immatrikulierte Promovierende der Mitgliedergruppe der Studierenden zugerechnet, während extern oder kooperativ Promovierende ohne Einschreibung aus dieser Mitgliedergruppe herausfielen. Diese Änderung wurde nach unserer Kenntnis weder in der Synopse vom April noch in der Stellungnahme der LHK vom 26.05.2026 thematisiert und erscheint uns nicht hinreichend begründet. Wir bitten um Klarstellung, welche Auswirkungen dies auf die Mitgliedschaftsrechte nicht eingeschriebener Promovierender hat, und regen an, die Änderung im Beteiligungsverfahren gesondert zu erörtern.

Streichung des Erweiterten Senats (§ 20)

Der vorgesehen Streichung des Erweiterten Senats stehen wir weiterhin kritisch gegenüber. Der Erweiterte Senat stellt ein wichtiges Korrektiv innerhalb der akademischen Selbstverwaltung dar und gewährleistet eine breitere Beteiligung der Statusgruppen.

Zusammensetzung des Senats (§ 21 Absatz 3)

Die vorgesehene Änderung bei der Zusammensetzung des Senats (§21 Absatz 3) bewerten wir weiterhin negativ. Die geltende Rechtsgrundlage sieht ein festes Vertretungsverhältnis der Mitgliedergruppen im Senat von 13 : 4 : 4 : 4 (bzw. 7 : 2 : 2 : 2 bei kleineren Hochschulen) vor, wodurch die Studierenden einen gesetzlich garantierten Mindestanteil an Sitzen erhalten.

- Bereits die Synopse vom 08.04.2026 gab dieses feste Zahlenverhältnis zugunsten hochschulautonomer Regelungen auf, sah zum Ausgleich aber ausdrücklich vor, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung (Gruppe 4) stets weniger Sitze und Stimmen erhalten als die Gruppen 1 bis 3 – und sicherte damit den Studierenden (Gruppe 3) zumindest eine Stellung auf Augenhöhe mit dem akademischen Mittelbau.

- Im Gesetzentwurf vom 18.08.2026 ist diese Schutzklausel ersatzlos entfallen. An ihre Stelle tritt die Regel, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über „eine Stimme mehr als alle anderen Mitglieder zusammen“ verfügen, sowie eine funktionsbezogene Stimmrechtsregelung für Mitglieder der Gruppe Technik und Verwaltung in Lehr-, Forschungs- und Kunstangelegenheiten. Eine irgendwie geartete Bezugnahme auf die Position der Studierenden fehlt in der neuen Fassung vollständig.

Im Ergebnis ist damit weder ein zahlenmäßiger Mindestanteil noch eine relative Mindestposition der Studierenden im Senat gesetzlich gesichert. Die tatsächliche studentische Vertretungsstärke hängt vollständig von der jeweiligen Hochschulverfassung ab, deren Ausgestaltung wiederum maßgeblich von den – im Senat mehrheitlich vertretenen – Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bestimmt wird.

Wir fordern, im weiteren Verfahren zumindest eine gesetzliche Mindestquote für die Vertretung der Studierenden im Senat wiederaufzunehmen, hilfsweise die in der Aprillfassung enthaltene Regelung zur Gleichstellung mit den anderen nicht-professoralen Gruppen erneut aufzunehmen.

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 24)

Nach geltendem Recht kann eine Hochschule, sofern sie mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten hat, nach Maßgabe ihrer Verfassung eine weitere Person „aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder“ wählen. Diese Formulierung war unbestimmt und ließ offen, ob und inwieweit Studierende hiervon erfasst sind. Sowohl die Synopse vom 08.04.2026 als auch der Gesetzentwurf vom 18.08.2026 ersetzen diese Formulierung inhaltsgleich durch den Verweis auf „die Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4“ – und damit ausdrücklich auch auf die Mitgliedergruppe der Studierenden (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HSG).

Trotz dieser begrüßenswerte Klarstellung bleibt die Regelung in ihrer jetzigen Fassung aus unserer Sicht in mehrfacher Hinsicht unzureichend:

- Ob eine Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vorsieht und ob der zusätzliche Sitz für Studierende geöffnet wird, liegt vollständig im Ermessen der jeweiligen Hochschulverfassung. Eine verbindliche Vorgabe oder auch nur eine Soll-Regelung fehlt. Damit hängt die tatsächliche Wirksamkeit der Neuregelung allein vom politischen Willen der jeweiligen (in der Regel professoral geprägten) Selbstverwaltungsgremien ab. Für einen Großteil der Studierenden im Land bleibt eine Vertretung im Präsidium damit weiterhin faktisch ausgeschlossen.
- Keine flankierenden Regelungen zur Ausübung des Amtes: Anders als bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern fehlt eine gesetzliche Klarstellung, wie eine Freistellung von Studien- und Prüfungsleistungen, eine angemessene Vergütung oder Anrechnung auf die Regelstudienzeit für ein studentisches Vizepräsidentenamt ausgestaltet werden soll. § 24 Absatz 2 HSG sieht zwar eine „angemessene Entlastung von Dienstpflichten“ für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vor; für Studierende, die keine Dienstpflichten, sondern Studienverpflichtungen haben, greift diese Formulierung strukturell nicht passgenau.

Vor diesem Hintergrund bitten wir das Ministerium, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen:

- §24 Absatz 1 um eine Soll-Regelung zu ergänzen, wonach Hochschulen mit mehr als einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten die Mitgliedergruppen nach §13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 bei der Besetzung angemessen berücksichtigen sollen,

- eine gesetzliche Klarstellung zur Freistellung, Anrechnung auf die Regelstudienzeit und angemessener Vergütung für Studierende in einem Vizepräsidentenamt vorzusehen, um die Ausübung des Amtes neben dem Studium tatsächlich zu ermöglichen.

Stiftungsuniversitäten und Gremienbesetzung

Die geplanten Änderungen im Stiftungsuniversitätsgesetz (§ 7 StiftULG-E) führen faktisch zu einem Verlust studentischer Repräsentation im zentralen Aufsichtsgremium. Während bislang jede Statusgruppe ein internes Mitglied entsendet, entfällt mit der neuen Struktur die garantierte studentische Beteiligung. Angesichts der gleichzeitig möglichen professoralen Dominanz im Senat besteht die reale Gefahr, dass das einzige interne Mitglied nicht aus der Studierendenschaft stammt. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung der Mitbestimmung dar und sollte korrigiert werden.

Verwaltungskostenbeitrag (§ 41a)

Die Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel fordert weiterhin die sofortige Streichung des Verwaltungskostenbeitrags.

Es erschließt sich weiterhin hin, welche Grundlage ein „Vorteilsausgleich“ haben soll. Auf lange Sicht bedeuten höhere Bildungsabschlüsse ein höheres Einkommen. Ein höheres Einkommen bedeutet höhere Steuerabgaben. Jegliche vorübergehende finanzielle Übervorteilung, die für die Gruppe der Studierende aus der Nutzung der universitärer Infrastruktur entstehen könnten, wird somit mittelfristig durch höhere Ausgaben abgegolten.

Die Kosten für ein Studium weiterhin zu erhöhen, verschärft die bereits bestehende Bildungsungleich erheblich. Die Chance ein Studium aufzunehmen sowie zügig und erfolgreich abzuschließen haben aufgrund der rasant steigenden Miet- und Lebenshaltungskosten im Kombination mit unzureichendem BAföG bereits ohne die Zusatzbelastung durch den Verwaltungskostenbeitrag immer weniger Menschen.

Verstöße und Maßnahmen (§ 42a)

Aus unserer Sicht fehlt eine gesetzliche Klarstellung, dass Anhörungsrechte der betroffenen Person sowie ein Recht auf Hinzuziehung einer Vertrauensperson oder eines Beistands im Verfahren nach § 42a Absatz 3 gewährleistet sind. Ferner sind unbestimmte Rechtsbegriffe wie „erheblicher Schaden“ und „Gewalt“ weiterhin nicht näher definiert oder durch Regelbeispiele konkretisiert, was auch studentischer Perspektive zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt. Zudem ist ein ausdrücklicher Schutz laufender Prüfungszeiträume vor einem vorläufigen Ausschluss nach § 42a Absatz 2, anders als bei den studentischen Vollversammlungen in § 72, nicht vorgesehen, obwohl bereits die LHK auf die besondere Sensibilität von Prüfungsphasen hingewiesen hat. Es fehlen außerdem für die nach § 42a Absatz 3 erforderliche Satzung fehlen weiterhin Übergangsregelungen für den Zeitraum bis zu dem Erlass durch die einzelnen Hochschulen.

Wir bitten darum, diese Punkte im weiteren Verfahren aufzugreifen, um ein rechtsstaatlich abgesichertes und für Studierende nachvollziehbares Sanktionsverfahren sicherzustellen.

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte (§ 69)

Die Drucksache 20/2722 aus 2024 belegt, dass Hochschulen die geltende Vereinbarung flächendeckend umgehen. Bis es tarifgebundene Beschäftigungsverhältnisse für studentische Beschäftigte gibt, es erforderlich, die Umsetzung der schuldrechtlichen Vereinbarung aus der TV-L Tarifrunde 2023 zu untermauern. Daher fordern wir, dass eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten explizit ins Hochschulgesetz aufgenommen wird, um Umgehungsversuche zu erschweren.

Kurzfristig fordern wir als Vertretung der Studierendenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel das MBWK dazu auf, unter Einbeziehung des Hauptpersonalrats Wissenschaft eine landesweite Dienstvereinbarung zur Anwendung der schuldrechtlichen Vereinbarung zu treffen. Diese sollte mindestens Vorgaben über die zu zahlenden Stundenlöhne, zulässige Begründungen für etwaige Abweichung von der Mindestvertragslaufzeit und eine Klausel enthalten, die die Reduktion von Stunden mit dem Statuswechsel von einer studentischen zu einer wissenschaftlichen Hilfskraft ausschließt.

Die vereinbarten Stundenlöhne sollten dabei den maximal zulässigen Stundenlohn entsprechen, den die Richtlinie der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vorsieht. Angesichts der prekären Entlohnung, die bereits jetzt nur geringfügig über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, fordern wir das Land auf, auch studentischen Beschäftigten eine Jahressonderzahlung zu gewähren, wie es die Richtlinien im TdL ausdrücklich ermöglicht.

Studierendenschaft (§ 72)

Die Festlegung einer starren Frist von vier Wochen für die Einberufung von Vollversammlungen (§ 72 Abs. 3 Satz 3 HSG) lehnen wir ab. Bereits jetzt können Organisationssatzungen der Studierendenschaften eine vierwöchige Frist für ordentliche Vollversammlungen mit kürzeren Fristen in begründeten Ausnahmefällen vorsehen. Diese Flexibilität ist essenziell, um auf aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen, Krisen oder gesellschaftliche Ereignisse angemessen reagieren zu können. Eine gesetzliche Fixierung ohne Ausnahmemöglichkeit würde die Handlungsfähigkeit der Studierendenschaften erheblich einschränken. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung dieser Regelung. Hilfsweise ist mindestens eine deutlich kürzere Mindestfrist (z. B. eine Woche) mit klar geregelten Ausnahmen vorzusehen.

Die gesetzliche Verankerung der Landes-ASTen-Konferenz begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings bleibt diese bislang inhaltlich noch nicht ausreichend ausgestaltet. Aus Sicht der LAK SH sind mindestens die zwei folgenden Punkte aufzunehmen:

- ein verbindliches Anhörungsrecht gegenüber dem Ministerium in allen das Hochschulgesetz betreffenden Vorhaben,
- eine verpflichtende Beteiligung an der Landeshochschulkonferenz mit beratender Stimme.

Zugleich ist sicherzustellen, dass die Autonomie und die unterschiedlichen Perspektiven der einzelnen Studierendenschaften gewahrt bleiben.

Fazit

Die vorliegende Novelle enthält begrüßenswerte Ansätze, insbesondere die Anerkennung der Landes-ASTen-Konferenz. In ihrer Gesamtheit führt sie jedoch in mehreren zentralen Punkten zu einer Schwächung studentischer Mitbestimmung, zu Einschränkungen der Handlungsfähigkeit der Studierendenschaften und zu Risiken für demokratische Strukturen innerhalb der Hochschulen.

Wir fordern daher eine weitere Überarbeitung der genannten Regelungsbereiche und stehen für einen konstruktiven Dialog zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Negin Amini, Lea-Marie Lopau & Sunny Marko Lorenz

Vorstand des ASTa der CAU zu Kiel